



| Antrag | |
|---------------------------|--------------------|
| AT-003/2024 (FB 1) | |
| Federführung: | Zentrale Dienste |
| Aktenzeichen: | |
| Antragsteller: | CDU |
| Bearbeiter/in: | Sonja Harth |
| Verfasser/in: | Hans-Jürgen Schenk |
| Datum: | 24.06.2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|-----------------------------|------------|-----------------|
| Haupt - und Finanzausschuss | 10.07.2024 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.07.2024 | beschließend |

CDU Antrag v. 23.06.2024 Flagge zeigen

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, die öffentlichen Gebäude der Stadt Karben, sofern Fahnenmasten vorhanden, dauerhaft mit der Europafahne, der Deutschlandfahne, der hessischen Fahne und der Karbener Fahne mit Stadtwappen zu beflaggen. Bei Standorten mit weniger als vier aufgestellten Masten kann abgewichen werden.

Die Regelungen zur Beflaggung der öffentlichen Gebäude in Hessen im Erlass vom 03. November 2022 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 1276/1277) bleiben unberührt, das heißt zu den dort aufgeführten Trauer- und Gedenk-Anlässen wird auf Halbmast geflaggt, im Falle der aufgeführten positiven Anlässe ist die Vollmastbeflaggung ohnehin sichergestellt. Der Bürgermeister kann zu Trauer-Anlässen mit lokalem Bezug ebenfalls Halbmastbeflaggung anordnen.

Begründung:

Die Beflaggung bspw. vor dem Rathaus anlässlich der Europawahl bzw. des 17. Juni verschönern das Stadtbild.

Flaggen sind identitätsstiftend. Wir sind stolz auf unser gemeinsam gestaltetes Gemeinwesen, auf unsere Stadt Karben, eingebettet in unsere hessische Heimat und unser deutsches Vaterland als Teil eines freien und friedlichen Europas.

In einer Gesellschaft, deren Zusammenhalt vielfach in Frage gestellt wird, sind identitätsstiftende Symbole – keineswegs als Ersatz für gelebte Demokratie und ein funktionierendes Gemeinwesen, sondern als eine Verpflichtung und ein Ansporn für selbige – von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die Mehrkosten durch stärkere Abnutzung der Flaggen und rechtzeitiger Nachbeschaffung (damit keine Schmutzklappen wehen) sind überschaubar.

Die o.g. Landesregelung hat für Städte und Gemeinde empfehlenden Charakter. Einer Abweichung im Sinne einer häufigeren Beflaggung steht dem nicht entgegen.

Anlagenverzeichnis:

1. CDU Antrag v. 23.06.2024 Beflaggung